

## Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung für Sondervertragskunden der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH

### § 1

#### Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu von den §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 4**) abweichenden Bedingungen (§ 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV) im Versorgungsgebiet der Gemeindegewerke Großkrotzenburg (Sondervertragskunden-Versorgung).
2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden geschlossenen Sondervertragskunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme. Ergänzend gilt das Preisblatt Fernwärmelieferung Sondervertragskunden (**Anlage 2**), die Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeanschluss (**Anlage 3**), und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab 01.01.2015 für die nach diesem Datum geschlossenen Verträge in Kraft.
4. Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden werden durch diesen Vertrag ersetzt. Bei einem Widerspruch zwischen dem Sondervertragskunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme und den sonstigen Vertragsbestandteilen gilt der Sondervertragskunden-Vertrag vorrangig (Individualvereinbarung), bei einem Widerspruch der sonstigen Vertragsbestandteile zu den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV gelten diese vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen den sonstigen Vertragsbestandteilen gelten diese in der Reihenfolge der Anlagenreihung.

### § 2

#### Geltung der AVBFernwärmeV

Die AVBFernwärmeV gelten für den Sondervertragskunden-Vertrag in der Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom **25.07.2013 (BGBl. I S. 2722)** geändert worden ist, ergänzend mit Ausnahme von § 1 bis 3, § 5 Satz 1, § 10 Abs. 6, § 24 Abs. 1 **Satz 2, Abs. 2** und § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV.

### § 3

#### Kunde

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen schließt Verträge ausschließlich mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks in Schriftform ab (im folgenden „Kunde“).
2. Steht die dingliche Berechtigung mehreren Personen zu oder wird die Anschlussstelle von mehreren Personen genutzt (z.B. Wohngemeinschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft), wird der Vertrag nur mit allen Personen abgeschlossen (Personenmehrheit). Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens sind auch für die übrigen Personen der Personenmehrheit rechtswirksam.
3. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt.

### § 4

#### Auftrag für den Anschluss an das Fernwärmeverteilungsnetz

Bedingung für das Zustandekommen dieses Vertrags ist das Vorhandensein eines Anschlusses an das Fernwärmenetz. Für das Zustandekommen eines Anschlussauftrags und die Erstellung des Fernwärmeanschlusses gelten die Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeanschluss (**Anlage 4**).

### § 5

#### Liefer- und Leistungsgrenzen

Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen sowie sonstigen technischen Bedingungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**).

### § 6

#### Umfang und Art der Versorgung

1. Zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen wird eine jährliche Wärmelieferung in Höhe des vereinbarten Jahresverbrauches (Summe), mindestens jedoch die genannte Mindestabnahmemenge, vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, die Mindestabnahmemenge zu vergüten, auch wenn er weniger Wärme verbraucht hat.
2. Über die genannte maximale Wärmeleistung hinaus, besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeunternehmens Wärme an den Kunden zu liefern.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird von seiner Verpflichtung zur Lieferung frei, wenn der Vorlieferant aus Gründen, die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht im vereinbarten Umfang an das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert. Auf Verlangen des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen im Falle einer Nichtbelieferung verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen seinen Vorlieferanten dem Kunden im Umfang des diesem entstandenen Schadens abzutreten.
4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich bereit, auf Verlangen des Kunden eine höhere als die vereinbarte Wärmeleistung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der maximalen Wärmeleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
5. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf ausschließlich mit Fernwärme der Gemeindegewerke zu decken.
6. Die vereinbarte Wärmehöchstleistung wird erreicht, wenn das Heizwasser in der Anlage des Kunden um 20 K abgekühlt wird (Temperaturspreizung). Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Kunden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Temperaturspreizung und die Heizwasser - Durchflussmenge entsprechend zu ändern. Dies darf für den Kunden zu keiner Beeinträchtigung im Betrieb seiner Anlagen führen und im wirtschaftlichen Ergebnis keine Änderung bedeuten. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden hierüber schriftlich informieren.
7. Die Heizwasser - Durchflussmenge wird bei einer Vorlauftemperatur (Außentemperatur - 12° C) von 100° C und einer rechnerischen Rücklauftemperatur von 60° C ermittelt. Die Gemeindegewerke sind berechtigt, die Heizwasser - Durchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf den vereinbarten Wert zu begrenzen.
8. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht verändert oder verunreinigt werden. Druck-, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sind in den TAB (**Anlage 5**) festgelegt. Das Heizwasser bleibt Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens und darf nicht entnommen werden.

## § 7 Entgelte

Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist. Die jeweils gültigen Entgelte und Preisänderungsbestimmungen ergeben sich aus dem jeweiligen Preisblatt (**Anlage 2**).

## § 8 Abrechnung

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem Kunden jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats eine Rechnung zu stellen.
2. Forderungen werden 14 Tage nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.

## § 9 Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

1. Befindet sich der Kunde mit mehr als einer Abschlagszahlung in Zahlungsverzug, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Mitteilung eines Termins berechtigt, den Zahlungsrückstand – ggfs. unter Vereinbarung einer Teilzahlungsvereinbarung – an der Abnahmestelle des Kunden durch einen Beauftragten persönlich einziehen zu lassen.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechnet seine Verzugsschäden nach Ziff. 1, § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV und § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV pauschal.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die 1. Mahnung keine pauschale Gebühren; für jede weitere Mahnung wird eine pauschale Gebühr von 4,10 € erhoben.
4. Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso) werden 28,50 €, für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 33 AVBFernwärmeV 33,00 € berechnet. Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.
5. Die §§ 27 und 28 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

## § 10 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Einstellung der Versorgung erforderlich ist. Eine über die Androhung der Versorgungseinstellung hinausgehende Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 2 und 3 nicht erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 und 2 einzuräumen und das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen.

## § 11 Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß §§ 6, 7 AVBFernwärmeV.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen.

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
4. Leitet der Kunde die Fernwärme an Dritte, insbesondere seine Mieter weiter, ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können, die über Ansprüche aus §§ 6, 7 AVBFernwärmeV und § 10 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Bedingungen hinausgehen.

## § 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zehn Jahren.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von neun Monaten auf das Ende des Kalendermonats vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht von einem Vertragspartner fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, falls der Wärmebezugsvertrag mit dem Vorlieferanten endet.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 13 Datenschutz

Die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten werden bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen gespeichert, verarbeitet und- soweit zur Erfüllung dieses oder des mit dem Vorlieferanten bestehenden Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

## § 14 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der

datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

### **§ 15 Information**

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhält der Kunde über laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus

persönlich im Kundeninformationszentrum:

Im Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg,

telefonisch unter der Rufnummer:

0 61 86 / 91500-0,

per Fax unter der Faxnummer:

0 61 86 / 91500-222,

per E-Mail unter der Adresse:

info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de

oder auf der Homepage:

www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de